

**Kommunalverband für
Jugend und Soziales**
Baden-Württemberg
Dezernat Jugend - Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

**Landkreistag
Baden-Württemberg**
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
Az.: 456.0

**Städtetag
Baden-Württemberg**
Königstraße 2
70173 Stuttgart
Az.: 456.10, 456.20

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörigen Städte mit eigenem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart, 6. Dezember 2013

**Rundschreiben Nr. Dez. 4-25/2013 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württ.
Rundschreiben Nr. 1178/2013 Landkreistag Baden-Württemberg
Rundschreiben Nr. R 23525/2013 Städtetag Baden-Württemberg**

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderungen der Vorschriften zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) treten mit Artikel 1 Nr. 8 bis 10 des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) am 03. Dezember 2013 in Kraft. Die Modifizierung der Kostenbeiträge wird mit der dazugehörigen ersten Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung am 04. Dezember 2013 in Kraft treten.

Bei der Ausgestaltung der neuen Kostenbeitragstabelle ist der Gesetzgeber den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 5 C 10.09 vom 19.08.2010) gefolgt und hat die Höhe der Kostenbeiträge an der Wahrung des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ausgerichtet sowie die Einhaltung der Pfändungsfreigrenzen berücksichtigt. Zwei weitere höchstrichterliche Urteile (BVerwG 5 10.10 vom 12.05.2011 und BVerwG 5 C 16.12 vom 19.03.2013) wirkten sich entscheidend auf die Neuregelungen der Einkommensermittlung und zur Heranziehung des Kindergeldes aus.

Ergänzt wurde die Anpassung des Kostenbeitragsrechts um Ausnahmeregelungen bei der Kostenheranziehung von Eltern junger Väter und des jungen Menschen aus Einkommen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII.

Die gesetzlichen Änderungen erfordern eine Neuberechnung der bisher festgesetzten Kostenbeiträge sowie eine Umstellung auf die geänderte Heranziehungssystematik. Die Heranziehung wird sich v.a. in den niedrigeren Einkommensgruppen verringern; dadurch entstehen Einnahmeverluste für die Kommunen. Wir befürchten, dass die grundlegenden Neuerungen bei der Berücksichtigung von Kindergeld und zur Einkommensermittlung nach § 93 Abs. 4 SGB VIII die administrativen Verfahrensabläufe erhöhen werden und entgegen der Intention des Gesetzgebers nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

Die Aktualisierung und Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg wurde von der landesweiten Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ vorbereitet. Die seit der letzten Veröffentlichung der Empfehlungen weiterentwickelte Rechtsprechung und weitere gesetzliche Änderungen wurden parallel zu den KJVVG-bedingten Änderungen des SGB VIII mitberücksichtigt und redaktionelle Änderungen eingearbeitet. Eine gesonderte Beschlussfassung durch die Gremien war nicht erforderlich.

Die Jugendamtsleiter/-innen haben bei ihren Herbstarbeitstagungen zugestimmt, landesweit und gemeinsam zu empfehlen, die am 03. und 04. Dezember 2013 in Kraft tretenden Änderungen der Vorschriften zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII ab 01. Januar 2014 umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Roland Kaiser

gez.:
Christa Heilemann

gez.:
Agnes Christner

Anlagen¹: Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg, Stand 01.01.2014
mit dazugehörigen Anlagen 1 – 6
Übersicht über die in den Empfehlungen vorgenommenen Änderungen

¹ Stehen beim Landkreistag Baden-Württemberg im Intranet nur elektronisch zur Verfügung.